

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 1. März 2022

AKTUELLES

Reform der Grundsteuer ab 2025:

Es besteht schon jetzt Handlungsbedarf!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2025 wird die neue Grundsteuer in Kraft treten. Mit der Verabschiedung des Gesetzespakets zur Reform der Grundsteuer hat der Gesetzgeber ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Damit verliert der Einheitswert als Berechnungsgrundlage seine Gültigkeit.

Die Mehrzahl der Bundesländer folgt bei der Reform dem Bundesmodell.

Einzelheiten: Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen/Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen die meisten Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen/Grundstücke) weichen die Länder Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an.

Auf der Grundlage des reformierten Grundsteuer- und Bewertungsrechts sind für alle rund 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes neue Bemessungsgrundlagen für Zwecke der Grundsteuer zu ermitteln.

Das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

- Grundsteuerwert: Ermittelt das Finanzamt anhand einer Feststellungserklärung
- Steuermesszahl: Gesetzlich festgelegt
- Hebesatz: Legt Stadt beziehungsweise Gemeinde fest

Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022

In einer Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 sind neue Grundsteuerwerte festzustellen, die der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden.

Für Wohngrundstücke sind hierzu im Wesentlichen folgende Angaben erforderlich:

- Lage des Grundstücks
- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Gebäudeart
- Wohnfläche
- Baujahr des Gebäudes

Diese Angaben übermitteln Grundstückseigentümer*innen in einer Feststellungserklärung ihrem Finanzamt. Entscheidend für alle Angaben ist dabei der Stand zum Stichtag 1. Januar 2022.

Wichtig: Grundstückseigentümer*innen müssen nicht bereits zum 1. Januar 2022 aktiv werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird - so die Finanzverwaltung - voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen sollen dann ab 1. Juli 2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden.

Grundsteuerwertbescheid und Grundsteuermessbescheid

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den **Grundsteuerwert** und stellt einen **Grundsteuerwertbescheid** aus. Außerdem berechnet das Finanzamt anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den **Grundsteuermessbetrag** und stellt einen **Grundsteuermessbescheid** aus.

Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen. Sie sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Den Städten und Gemeinden stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die für die Berechnung der Grundsteuer erforderlich sind.

Grundsteuerbescheid von Stadt oder Gemeinde

Anhand der übermittelten Daten ermittelt dann abschließend die Stadt beziehungsweise Gemeinde die zu zahlende Grundsteuer. Dazu multipliziert sie den Grundsteuermessbetrag mit dem Hebesatz, der von der Stadt beziehungsweise Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, die als **Grundsteuerbescheid** in der Regel an den beziehungsweise die Eigentümer*innen gesendet wird.

Der Hebesatz soll durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Stadt oder Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern.

Start der neuen Grundsteuer

Die neu berechnete Grundsteuer ist ab dem Jahr 2025 auf Grundlage des Grundsteuerbescheides zu zahlen, bis dahin gelten bestehende Regelungen fort.

Aber noch einmal zur Klarstellung:

Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022

Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen an Ihr Finanzamt (als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer) sollen ab 1. Juli 2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an oder senden uns direkt die Anschreiben der Finanzverwaltung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche:

Der erste, der, nachdem er ein Stück Grund und Boden eingezäunt hatte, auf den Einfall kam, zu sagen: dies gehört mir, und der Leute fand, die einfältig genug waren, um es zu glauben, war der eigentliche Begründer der bürgerlichen Gesellschaft.

Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)

**Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!**

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de